






Weinbaufax Franken

herausgegeben am
Montag, 20. April 2015

LWG Veitshöchheim
Weinbauring Franken e.V.
WEATHER365 Ltd

Dienstag: Den ganzen Tag sonnig Frühwerte bei 8, mittags um 18 Grad, am späten Nachmittag um die 19 Grad. Dann auch zum Abend hin weiter sternklar bei Werten um 14 Grad. Nachts sternklar, es kühlt auf Werte um 5 Grad ab.

Die weiteren Aussichten: Mittwoch meist gering bewölkt bei Temperaturmaxima um 15 Grad. Tiefstwerte in der Nacht zum Donnerstag bei 3 Grad. Im Laufe des Donnerstag heiter und Höchstwerte um 15 Grad.

© www.weather365.net	Di	Mi	Do	Fr	Sa
Wetter					
TMax / TMin [°C]	19 / 5	15 / 5	15 / 3	20 / 5	16 / 11
Niederschlag [mm]	0	0	0	1	8
Regenrisiko [%]	0	5	0	20	80
Bodenfeuchte [%nFK] 30-60cm Tiefe	93	88	88	83	88
Bodentemp 40cm Tiefe [°C]	9	9	9	9	10
Pflanzenschutzmittel Sprühverluste (Grenzwert Wind 5 m/s)	leicht 3,4 m/s	leicht 3,7 m/s	gering 1,3 m/s	leicht 3,2 m/s	mittel 4,6 m/s

Allgemeine Situation

Diese Woche bleibt es überwiegend sonnig, aber gleichzeitig auch trocken. In den klaren Nächten gehen die Temperaturen stark zurück. Bodenfrost ist möglich. Rebengefährdende Frosttemperaturen werden nicht erwartet.

Die bisherigen Niederschläge im April lagen meist nur zwischen 10-15 l/m². Deshalb sollte, vor allem in Junganlagen, auf eine wasserschonende Bestandspflege geachtet werden, da die vorhergesagten stärkeren Niederschläge in der kommenden Woche auch ausbleiben können.

Meist befinden sich die Anlagen im Wollestadium bis Knospenaufbruch. Die kühlen Nächte werden den Austrieb noch etwas zögerlich gestalten.

Traubenwickler

Am Wochenende sind die ersten Einbindigen Traubenwickler in den Pheromonfallen gefangen worden. Kontrollieren Sie daher ihre Fallen wieder regelmäßig!

Falls noch nicht geschehen sollten die Pheromondispenser für das Verwirrungsverfahren baldmöglichst ausgehängt werden.

Knospenschädlinge (Erdruppen, Rhombenspanner, Dickmaulrüssler)

Einzelne Meldungen über ausgefressene Rebknospen teils auch mit stärkerem Ausmaß liegen vor. Eine solch starke Verbreitung wie im letzten Jahr scheint aber nicht gegeben zu sein. Beobachten Sie ihre Anlagen aber weiterhin, um bei Auftreten von Knospenschädlingen rechtzeitig reagieren zu können.

Kräuselmilbe, Pockenmilbe

Voraustriebsbehandlungen mit einem zugelassen Netzschwefel in Verbindung mit einem Öl sind bis zum Knospenaufbruch möglich. Sobald allerdings grüne Spitzen zu erkennen sind darf diese Mischung wegen Verbrennungsgefahr nicht mehr angewendet werden.

Auszahlungsregelungen bei Einsatz ausländischer Saisonarbeitskräfte für den Bereich Mindestlohn

Der Arbeitgeberverband für die Land- und Forstwirtschaft in Bayern e.V. und der Bayerische Bauernverband e.V. weisen darauf hin, dass der Anspruch auf das tarifliche Mindestentgelt – soweit keine tarifliche Arbeitszeitflexibilisierungsregelung vereinbart wurde – spätestens zum letzten Bankarbeitstag des Kalendermonats fällig wird, der auf den Monat folgt, in dem die Arbeitsleistung erbracht wurde. Dieser Gesichtspunkt stellt viele landwirtschaftliche Betriebe, die überwiegend ausländische Saisonarbeitskräfte beschäftigen, vor ein praktisches Problem. Erfahrungsgemäß verfügen viele ausländische Saisonarbeitnehmer, insbesondere aus Rumänien und Bulgarien, über keinerlei Bankkonto. Aus diesem Grund wird der Lohn an die betreffenden Arbeitnehmer regelmäßig nur bar ausgezahlt. Da die Mitarbeiter üblicherweise in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht sind, war es bisher betriebliche Praxis, den Lohn auf ausdrücklichen Wunsch der Mitarbeiter aus Angst vor Diebstählen erst bei Abreise auszus zahlen. Ein derartiges Vorgehen kollidiert jedoch offiziell mit den Fälligkeitsregelungen im Rahmen des Arbeitnehmerentendegesetz

Die Bundesfinanzdirektion teilte auf Anfrage des BBV mit, dass der Arbeitgeber den Lohn für den Arbeitnehmer in Verwahrung nehmen könne.

Eine Verwahrung des Lohnes durch den Arbeitgeber sei jedoch nur möglich, wenn Nachweis über die rechtzeitige Aushändigung des Lohnes und die anschließende Beauftragung zur Verwahrung erbracht werden. D.h. der Arbeitgeber muss sich schriftlich vom Arbeitnehmer bestätigen lassen, dass er

- 1.) den Lohn rechtzeitig erhalten hat und
- 2.) den Arbeitgeber mit der Verwahrung beauftragt.

Für jeden Arbeitnehmer muss daher der Lohn separiert aufbewahrt werden, damit eine eindeutige Zuordnung zum einzelnen Arbeitnehmer gewährleistet ist. **Darüber hinaus muss eine Rückgabe des in Verwahrung genommenen Lohns vor Ablauf der vereinbarten Verwahrzeit möglich sein.**

Eine Erklärung des Arbeitnehmers, wonach die Auszahlung des fälligen Lohnes erst bei Abreise erfolgen soll, würde aufgrund der zwingenden gesetzlichen Fälligkeitsregelungen den Anforderungen des Arbeitnehmerentendegesetzes nicht genügen.

Es ist fraglich, ob der Zoll diese Rechtsauffassung aus pragmatischen Gründen noch einmal revidieren wird. **Der BBV rät daher, die geschilderte Vorgehensweise einzuhalten, soweit man den Lohn auf Wunsch des Arbeitnehmers verwahren möchte.**

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den
Bayerischen Bauernverband Geschäftsstelle Kitzingen (Tel. 09321/1346-0).

SACHKUNDENACHWEIS PFLANZENSCHUTZ – AUSWEISKARTE BESTELLEN!

ERINNERUNG

Bis spätestens
26. Mai 2015
Antrag auf Sachkunde-
Ausweis (Karte) bei ihrem
Landwirtschaftsamt stellen!



Hier geht's zum Online-Antragsverfahren: <http://www.pflanzenschutz-skn.de>